



Bundesverband e.V.

Forderungen des Arbeiterwohlfahrt Bundesverbandes zur Schaffung eines sozialen und inklusiven Arbeitsmarktes

Stand Februar 2016

Die Teilhabe am Arbeitsleben ist wie kaum ein anderer Gesellschaftsbereich bedeutsam wie prägend für die Identität und das Bewusstsein eines jeden Mitglieds unserer Gesellschaft. Gleichzeitig ist der Arbeitsmarkt heute wie kein anderer Bereich unserer Gesellschaft von Leistungsdruck geprägt. Dieser Leistungsdruck stellt einen erheblichen Faktor für die Zunahme psychischer Erkrankungen in unserer Gesellschaft dar, die in vielen Fällen zu einer dauerhaften Erwerbsminderung führen. Die Arbeiterwohlfahrt plädiert daher für einen humanen Arbeitsmarkt, der Menschen nicht krank macht. Wir sind davon überzeugt, dass noch ein weiter Weg vor uns liegt, bevor das Ziel eines inklusiven und humanen Arbeitsmarktes erreicht werden kann. Anlässlich der aktuellen Vorbereitungen zur Schaffung eines Bundesteilhabegesetzes stellt die Arbeiterwohlfahrt im Folgenden Forderungen vor, die erste Schritte auf dem Weg zu einem inklusiven Arbeitsmarkt darstellen können. Die Forderungen gehen dabei bewusst über den Geltungsbereich des zukünftigen Bundesteilhabegesetzes hinaus.

Trotz einer Arbeitslosenquote von aktuell 6,2 Prozent beziehen etwa 3 Millionen Menschen seit mehr als 24 Monaten Leistungen der Grundsicherung. 177.000 Menschen mit einer Schwerbehinderung sind arbeitslos (Stand: Juni 2015¹), rund 306.000 Menschen sind in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) beschäftigt (Stand November 2015²). Die AWO spricht sich für die Schaffung eines sozialen, inklusiven Arbeitsmarktes aus, der nicht zwischen einem ersten, zweiten, etc. Arbeitsmarkt unterscheidet. Auch Menschen, die sehr weit davon entfernt sind in den Arbeitsmarkt (zurück-) zu finden, sollen an der Gesellschaft partizipieren können. Im inklusiven Arbeitsmarkt werden Angebote sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung bei unterschiedlichen Arbeitgebern erschlossen und so ein Zugang zur Erwerbsarbeit und damit der Schlüssel zur gesellschaftlichen Teilhabe geschaffen. Die AWO erkennt an, dass für bestimmte Personengruppen dauerhaft Nachteilsausgleiche erbracht werden müssen, damit sie einer Erwerbsarbeit nachgehen können, und dass es Personengruppen gibt, die auf absehbare Zeit trotz vielfältiger Nachteilsausgleiche keinen Zugang zu sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung finden werden. Deshalb fordert die AWO, den Arbeitsmarkt als Teil eines zu schaffenden übergreifenden „Arbeitssystems“ zu betrachten, das in Zukunft analog zum Bildungssystem eng verzahnte Unterstützungsangebote zur vielfältigen Teilhabe an Arbeit und an beruflicher Bildung bereit hält.

Der UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen hat der Bundesregierung in seinen abschließenden Bemerkungen zum ersten Staatenbericht Deutschlands eine schrittweise Abschaffung der Werkstätten für behinderte Menschen empfohlen. Die AWO unterstützt grundsätzlich diese Empfehlung, sieht jedoch Werkstätten für behinderte Menschen sowie Beschäftigungs- und Qualifizierungsangebote solange als notwendige Bestandteile des übergreifenden Arbeitssystems an, bis realistische Bedingungen für eine inklusive Teilhabe an Arbeit für alle Gruppen von Menschen mit und ohne Behinderungen geschaffen wurden.

¹ Quelle: Bundesagentur für Arbeit. 2015. Der Arbeits- und Ausbildungsmarkt in Deutschland – Monatsbericht 2015.

² Quelle: Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen e.V.

Teilhabe an Arbeit ist nur möglich, wenn die eigene Existenz finanziell gesichert ist. Die AWO fordert deshalb, sowohl arbeitnehmerähnlich beschäftigten Menschen mit Behinderungen in Werkstätten als auch allen Teilnehmenden an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen mindestens ein existenzsicherndes Arbeitseinkommen in Höhe des Mindestlohns zuzugestehen.

Das Rechtssystem der Bundesrepublik unterscheidet zwischen voll erwerbsgeminderten Menschen, die weitestgehend von einer Teilhabe am Arbeitsleben ausgeschlossen sind, und arbeitslosen jedoch grundsätzlich erwerbsfähigen Menschen, die über das SGB II, III gefördert werden und manchmal ebenfalls Schwierigkeiten bei der Arbeitsmarktintegration haben. Die AWO setzt sich mit ihren Forderungen für beide Zielgruppen unabhängig vom Erwerbsfähigkeitsstatus ein.

Unsere Forderungen im Einzelnen:

- Menschen mit Behinderungen sollen möglichst im Arbeitsmarkt beschäftigt sein. Um dies auch Menschen mit Behinderungen zu ermöglichen, die als voll erwerbsgemindert gelten und in einer Werkstatt für behinderten Menschen arbeiten, sind im SGB IX Regelungen für ein **Budget für Arbeit** zu treffen: Werkstattbeschäftigte müssen den Geldbetrag der Leistungen der Werkstatt als Budget auf einen tariflich oder ortsüblich entlohnten Arbeitsplatz eines privaten oder öffentlichen Arbeitgebers mitnehmen können. Das Budget für Arbeit muss für Leistungen zur Vermittlung auf einen sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplatz, für Unterstützte Beschäftigung, zur Finanzierung von Arbeitsassistenz und für einen dauerhaften Lohnkostenzuschuss an den Arbeitgeber eingesetzt werden können. Die notwendige Beratung im Vorfeld der Inanspruchnahme eines Budgets für Arbeit ist separat zu finanzieren. Werkstattträger, Träger von Arbeitsmarktmaßnahmen und Integrationsfachdienste müssen Leistungen im Rahmen des Budgets für Arbeit erbringen können. Der Status dauerhafter Erwerbsminderung muss für Menschen mit Behinderungen bei Nutzung des Budgets für Arbeit bestehen bleiben, so dass eine Rückkehr zu Leistungen der Werkstatt jederzeit gewährleistet ist.
- Da nicht davon auszugehen ist, dass alle Werkstattbeschäftigten in absehbarer Zeit Zugang zum Arbeitsmarkt erhalten, werden auch in naher Zukunft Werkstätten für behinderte Menschen einen wichtigen Beitrag zur Teilhabe am Arbeitsleben leisten. Allerdings müssen sich **Werkstätten für behinderte Menschen weiterentwickeln**, um ihre Leistungen arbeitsmarktnäher als bisher zu erbringen und so die Chance eines Wechsels von einem arbeitnehmerähnlichen Status in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis zu erhöhen. Hierfür sollten Werkstätten verstärkt ausgelagerte Arbeitsplätze in Betrieben des Arbeitsmarktes akquirieren und sich schrittweise in Richtung einer sogenannten **virtuellen Werkstatt** orientieren. In einer virtuellen Werkstatt arbeiten Werkstattbeschäftigte nicht unter einem Dach, sondern sämtliche Werkstattarbeitsplätze sind bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern angesiedelt. Die Unterstützungsleistungen der virtuellen Werkstatt sind denen der herkömmlichen Werkstatt vergleichbar, nur werden sie in Form ei-

nes ambulanten Dienstes direkt am jeweiligen Arbeitsplatz im Betrieb erbracht.

- Im Zuge der Schaffung eines Bundesteilhabegesetzes ist vorgesehen, dass auch sogenannte „**andere Anbieter**“ die Leistungen der Werkstatt für behinderte Menschen erbringen können. Als „andere Anbieter“ sollen Integrationsfachdienste, Anbieter von Bildungsleistungen, Arbeitgeber, Integrationsbetriebe und Beschäftigungsgesellschaften zugelassen werden können. Die gemeinsame Bildung und das gemeinsame Arbeiten von Menschen mit und ohne Behinderungen soll das neue Angebot charakterisieren. Allerdings muss gewährleistet werden, dass die „anderen Anbieter“ grundsätzlich die gleichen Qualitätsanforderungen erbringen wie Werkstätten. Menschen mit Behinderungen, die Leistungen der „anderen Anbieter“ in Anspruch nehmen, müssen denselben rechtlichen Status innehaben wie Werkstattbeschäftigte. Dies schließt das Recht auf eine organisierte Mitwirkung analog zur Mitwirkung im Werkstatttrat mit ein.
- Artikel 27 der UN-Behindertenrechtskonvention beschreibt das **Recht auf Arbeit für alle Menschen** mit Behinderungen. Dementsprechend muss der Abs. 2 des § 136 SGB IX gestrichen werden, in dem „ein Mindestmaß wirtschaftlicher verwertbarer Arbeitsleistung“ als Zugangskriterium für den Arbeitsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen festgeschrieben wird. Die Unterstützungsform zur Teilhabe am Arbeitsleben, die Werkstätten im Arbeitsbereich bereit stellen, und die in Zukunft auch von anderen geeigneten Anbietern erbracht werden kann, muss Menschen mit Behinderungen unabhängig von ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gewährt werden.
- **Integrationsbetriebe** nach §132 SGB IX ermöglichen eine dauerhafte Beschäftigung und sind daher nachhaltig und dauerhaft zu fördern. Integrationsbetriebe sollten bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen gem. § 141 SGB IX bevorzugt berücksichtigt werden. **Zuverdienstprojekte** sind gemeindenahе und niedrighschwellige Angebote zur sozialen Teilhabe insbesondere für Menschen mit psychischen Behinderungen. Die AWO fordert den flächendeckenden Ausbau und die tragfähige Finanzierung von Zuverdienstprojekten.
- Menschen mit Behinderungen, psychischen Erkrankungen und mit Suchterkrankungen ohne volle Erwerbsminderung müssen auch in **Jobcentern** adäquat betreut werden können. Hierfür ist es notwendig, dass die Kompetenzen der dortigen Fachkräfte gestärkt werden, damit die Kompetenzen und Bedarfe der Zielgruppen besser erkannt werden und adäquate Problemlösungsstrategien erarbeitet werden können. Insbesondere soll verhindert werden, dass psychisch kranke und suchtkranke Menschen nur über einen Schwerbehindertenstatus Zugang zu passenden Unterstützungs- und Teilhabeangeboten finden.
- In den vergangenen Jahren hat sich die Arbeitsförderung im SGB II und III sehr einseitig vor allem auf diejenigen Menschen konzentriert, die leicht in den Arbeitsmarkt vermittelbar sind. Es müssen in Zukunft aber auch **passende Integrationsinstrumente** für psychisch Kranke und suchtkranke Menschen

entwickelt und offensiv angeboten werden. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass Krankheitsverläufe chronisch werden sowie Erfolge der medizinischen Rehabilitation verschwinden, wenn nicht Perspektiven auf eine Arbeitsmarktintegration und die damit verbundene soziale Teilhabe geschaffen werden. Die Dauer der Angebote ist hierbei von Bedeutung, wobei kurzfristige Angebote kontraproduktiv sind. Langfristige, passgenau auf den Menschen abgestimmte und flexibel gestaltete kleinschrittige Unterstützungsangebote mit begleitenden Qualifizierungsangeboten sind hier ebenso sinnvoll wie Arbeitserprobungen oder betriebliche Praktika. Ein Sozialer Arbeitsmarkt, der über Lohnkostenzuschüsse Arbeit statt Arbeitslosigkeit finanziert, bietet hier eine Lösung. Die AWO fordert die Einführung eines Sozialen Arbeitsmarktes über einen so genannten Passiv-Aktiv-Transfer.

- Arbeitsmarktintegration ist nur mit ausreichend **finanziellen Ressourcen** möglich, diese standen in den letzten Jahren im SGB II und III nicht mehr zur Verfügung. Dazu gehört auch die Sicherheit, längerfristige Maßnahmen über mehrjährige Budgets absichern zu können.
- Auch **Arbeitsgelegenheiten** nach §16d SGB II können ein sinnvolles Instrument sein, um sehr arbeitsmarktferne Menschen sozial zu stabilisieren und ihre Beschäftigungsfähigkeit schrittweise zu verbessern. Die mit der Instrumentenreform eingeführte Begrenzung der Förderdauer ist aufzuheben, da sie zum Ausschluss gerade derjenigen Leistungsberechtigten führt, die längerfristige Unterstützung benötigen und die Wirkung dieses Instruments auf diese Weise ins Leere läuft. Die AWO spricht sich außerdem dafür aus, dass bei den Arbeitsgelegenheiten sozialpädagogische Begleitung und arbeitsbegleitende Qualifizierung direkt verknüpft werden können, ohne dass diese begleitenden Angebote dazugekauft werden müssen. Die derzeit geltenden Kriterien der Zusätzlichkeit, des öffentlichen Interesses und der Wettbewerbsneutralität wirken in ihrer Gesamtheit kontraproduktiv. Die lokalen Akteure des Arbeitsmarktes im örtlichen Beirat sollten Verantwortung für die inklusionsfördernde Ausgestaltung erhalten.

Die AWO sieht sich als wichtiger Partner auf dem Weg zu einem humanen, sozialen und inklusiven Arbeitsmarkt. Sie übernimmt Verantwortung sowohl in der Unterstützung von Menschen mit Behinderungen und anderen Benachteiligungen als auch als Arbeitgeberin.

In diesem Sinne sucht sie den Dialog mit allen beteiligten Akteuren und bringt sich mit ihrer Expertise in die Weiterentwicklung der gesetzlichen Rahmenbedingungen ein.

AWO Bundesverband
Berlin, den 19.02.2016